

**Satzung der Gemeinde Hiddenhausen über die Veränderungssperre
für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. Ei 7
„Gebiet östlich der Bündler Straße -545- zwischen Hellweg,
Falkenweg und Martin-Luther-Straße“**

Der Rat der Gemeinde Hiddenhausen hat in seiner Sitzung am aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Gemeinde Hiddenhausen hat am 26.03.2001 beschlossen, für das „Gebiet östlich der Bündler Straße -L 545- zwischen Hellweg, Falkenweg und Martin-Luther-Straße“ den Bebauungsplan Nr. Ei 7 aufzustellen.

Die Zielsetzungen dieses Bebauungsplanes sind die Festsetzung des vorhandenen Volksbankgebäudes als gemischte Baufläche, die Ausweisung eines 20 m breiten Grünstreifens parallel zur Martin-Luther-Straße und die Festsetzung einer Wohnbaufläche südlich des Hellweges. Der zwischen diesen Bauflächen, der genannten Grünfläche und dem Falkenweg gelegene Bereich wird als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt.

Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich des Bebauungsplanes Nr. Ei 7 „Gebiet östlich der Bündler Straße -L 545-, zwischen Hellweg, Falkenweg und Martin-Luther-Straße“, der in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet ist.



§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten in der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

I: Auf die Vorschriften der § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltungsmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltungsmachung wird hingewiesen.

II: Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, den 11.04.2001

Veröffentlicht am 14.04.2001

gez. Korfsmeier